

Volksbegehren

- Autovolksbegehren: Kosten runter!
- ORF-Haushaltsabgabe NEIN
- Stoppt die Volksbegehren-Bereicherung!

Gemeinde Stumm

Kundmachung Verbotzonen

Nach § 58 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 werden anlässlich der Volksbegehren wie oben angeführt die dazugehörigen Verbotzonen kundgemacht:

Die Verbotzone beträgt während der Eintragsfrist
vom 31.03.2025 bis einschließlich 07.04.2025

100 m im Umkreis des Gemeindeamtes Stumm

Im Gebäude des Eintragungslokales und innerhalb der Verbotzone sind für die Zeit des Eintragsverfahrens **jede Art der Werbung für oder gegen das Volksbegehren**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen sowie **jede Ansammlung von Personen** sowie **das Tragen von Waffen jeder Art verboten**. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218,- Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für die Eintragsbehörde
Bgm. Ing. Franz Kolb